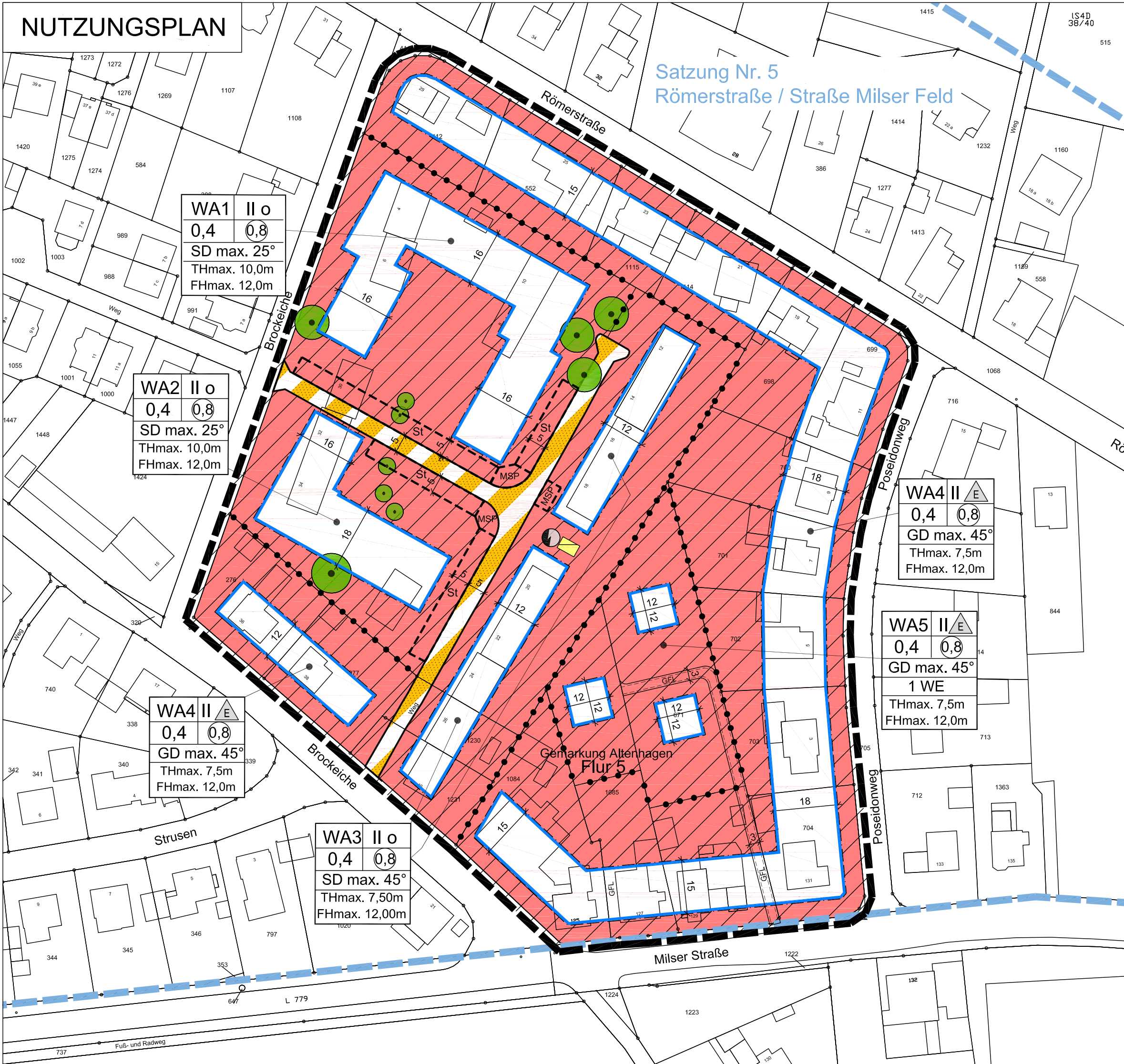




VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: _____

Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z. Z. gültigen Fassung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für Geoinformation und Kataster
I.A.

Diese/r Bebauungsplan / Bebauungsplanänderung ist am _____

vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld
- erneut - als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld,

Vorsitzender _____

Schriftführer/in _____

Dieser Entwurf hat mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen

in der Zeit vom _____

bis _____ - erneut - öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind

am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt
I.A.

BEBAUUNGSPLAN NR. III / A 16
"BROCKEICHE"

NUTZUNGSPLAN M 1:1000

VERFAHRENSSTAND: DATUM:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS BETEILIGUNG
ENTWURFSBESCHLUSS
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
SATZUNGSBESCHLUSS
RECHTSVERBINDLICHKEIT

PLANVERFASSER:
STADT BIELEFELD
BAUAMT, 600.51
ENDERWEIT + PARTNER GMBH

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:
- NUTZUNGSPLAN/
PLANZEICHENERKLÄRUNG

DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:
BESTANDSPLAN
BEGRÜNDUNG

STAND DES VERFAHRENS:
VORENTWURF

PLANGEBIET: Für das Gebiet:
südlich der Römerstraße,
nördlich der Milser Straße,
westlich des Poseidonweges,
und östlich der Straße Brockeiche

GEMARKUNG/ FLUR: Altenhagen / Flur 5
KARTENGRUNDLAGE: 04.09.2015

MAßSTAB: 1:1000

10 20 30 40 50 60 70 80

STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK HEEPEN

NEUAUFSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. III / A 16
"Brockeiche"

VORENTWURF
(STAND OKTOBER 2015)

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

NUTZUNGSPLAN M. 1:1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

0. Abgrenzungen
gemäß § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
gemäß § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
gemäß § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete
gemäß § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Füllschema der Nutzungsschablone

WA1	II o
0,4	0,8
SD max. 25°	
THmax. 10,0m	
FHmax. 12,0m	

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	Verhältnis der Summe der Geschos- flächen zur Grundstücksfläche
Dachform	Dachneigung	

Höhe baulicher Anlagen

0,4 zulässige Grundflächenzahl, z.B. max. 0,4

0,8 zulässige Geschossflächenzahl, z.B. max. 0,8

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. II

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) 2 BauGB

nur Einzelhäuser zulässig

1 WE nur eine Wohneinheit zulässig

THmax. 7,5m Traufhöhe maximal, z.B. 7,5m

FHmax. 12,0m Firsthöhe maximal, z.B. 12,0m

Baugrenze
gemäß § 23 (3) BauNVO

offene Bauweise

4. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Anlieger Wohnweg (Privat)

Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken gemäß § 5 (2) Nr. 2b, Nr. 4 und (4), § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung Elektrizität

6. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25b und (6) BauGB

zu erhaltender Baum (nicht eingemessen)

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB

Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger

8. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauONRW

SD max.25° Satteldächer (SD) mit einer Neigung von z. B. 25° zulässig

GD max.45° Geneigte Dächer (GD) mit einer Neigung von z.B. 45° zulässig

9. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

Stellplätze

Müllsammelplatz

Signaturen der Katastergrundlage

Gebäude mit Hausnummer

Nebenanlage, Garage

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

geplante Grundstücksgrenzen

Geltungsbereich der angrenzenden Satzung